

BUNDESRAT

Stenografischer Bericht

813. Sitzung

Berlin, Freitag, den 8. Juli 2005

Inhalt:

Gedenken an die Opfer der Bombenanschläge in London	271 A	3. Gesetz zur Neufassung der Freibetragsregelungen für erwerbsfähige Hilfebedürftige (Freibetragsneuregelungsgesetz) (Drucksache 441/05)	273 D
Amtliche Mitteilungen	271 B	Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG	273 D
Zur Tagesordnung	271 D	4. Fünftes Gesetz zur Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze – gemäß Artikel 77 Abs. 2 GG – (Drucksache 442/05)	273 D
1. Gesetz über das Zweckvermögen des Bundes bei der Landwirtschaftlichen Rentenbank und zur Änderung des Gesetzes über die Landwirtschaftliche Rentenbank (Drucksache 439/05)	272 A	Beschluss: Anrufung des Vermittlungsausschusses – Annahme der Begründung	274 A
Beschluss: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG	305* A	5. Gesetz zur Änderung des Vierten und Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (Drucksache 443/05)	274 A
2. Gesetz zur Änderung des Grundstücksverkehrsgesetzes und des Landpachtverkehrsgesetzes (Drucksache 440/05)		Beschluss: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG – Annahme einer Entschlie-ßung	274 A, B
in Verbindung mit		6. Gesetz zur Änderung des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes	
41. Entschlie-ßung des Bundesrates zur Verbesserung der Wettbewerbssituation der landwirtschaftlichen Betriebe in der deutsch-schweizerischen Zollgrenzzone – Antrag des Landes Baden-Württemberg – (Drucksache 494/05)	272 B	Mitteilung: Absetzung von der Tagesord-nung	271 D
Peter Hauk (Baden-Württemberg)	272 B	7. a) Gesetz zur Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (Drucksache 514/05)	274 B
Dr. Gerald Thalheim, Parl. Staatssekretär bei der Bundesministerin für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft	273 B	b) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch und des Gesetzes über einen Ausgleich von Dienstbeschädigungen im	
Beschluss zu 2: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG	273 D		
Beschluss zu 41: Die Entschlie-ßung wird gefasst	273 D		

- Beitrittsgebiet – gemäß Artikel 76
Abs. 2 GG – (Drucksache 393/05) . . . 272 A
- Beschluss** zu a): Kein Antrag gemäß
Art. 77 Abs. 2 GG – Annahme einer
Entschließung 274 B
- Beschluss** zu b): Von einer Stellung-
nahme wird abgesehen 305*C
8. Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (**Kinder- und Jugendhilfeweiterentwicklungsgesetz** – KICK) (Drucksache 444/05) 274 C
- Renate Schmidt, Bundesministerin
für Familie, Senioren, Frauen und
Jugend 274 C
- Beschluss:** Zustimmung gemäß Art. 84
Abs. 1 GG 275 D
9. Gesetz zur Umsetzung europäischer **Antidiskriminierungsrichtlinien** – gemäß Artikel 77 Abs. 2 GG – (Drucksache 445/05) 275 D
- Andreas Renner (Baden-Württemberg) 275 D
- Renate Schmidt, Bundesministerin
für Familie, Senioren, Frauen und
Jugend 276 C
- Beschluss:** Anrufung des Vermittlungsausschusses mit der beschlossenen Begründung 278 A
10. Siebtes Gesetz zur **Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes** (Drucksache 446/05) 272 A
- Beschluss:** Zustimmung gemäß Art. 84
Abs. 1 GG 305*C
11. Gesetz zur **Änderung des Gemeindefinanzreformgesetzes** und anderer Gesetze (Drucksache 447/05) 272 A
- Beschluss:** Zustimmung gemäß Art. 84
Abs. 1 und Art. 106 Abs. 5a GG . . . 305*C
12. Gesetz zur Ergänzung des NS-Verfolgtenentschädigungsgesetzes (**Zweites Entschädigungsrechtsergänzungsgesetz** – 2. EntschRErgG) (Drucksache 448/05) . . . 272 A
- Beschluss:** Kein Antrag gemäß Art. 77
Abs. 2 GG 305*A
13. Gesetz zur **Reorganisation der Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost** und zur Änderung anderer Gesetze (Drucksache 482/05) . . . 272 A
- Beschluss:** Kein Antrag gemäß Art. 77
Abs. 2 GG 305*A
14. **Vierzehntes Gesetz zur Änderung des Arzneimittelgesetzes** (Drucksache 449/05, zu Drucksache 449/05) 272 A
- Beschluss:** Zustimmung gemäß Art. 84
Abs. 1 GG 305* C
15. Gesetz zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (**Informationsfreiheitsgesetz** – IFG) (Drucksache 450/05) 278 A
- Beschluss:** Kein Antrag gemäß Art. 77
Abs. 2 GG 278 B
16. Sechszwanzigstes Gesetz zur **Änderung des Abgeordnetengesetzes** (Drucksache 517/05) 272 A
- Beschluss:** Kein Antrag gemäß Art. 77
Abs. 2 GG 305*A
17. Gesetz zur Sicherung der nachhaltigen Finanzierung der Versorgung sowie zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften (**Versorgungsnachhaltigkeitsgesetz** – VersorgNG)
- Mitteilung:** Absetzung von der Tagesordnung 271 D
18. Gesetz zur **Errichtung einer Bundesanstalt für den Digitalfunk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben** (BDBOS-Gesetz – BDBOSG) – gemäß Artikel 77 Abs. 2 GG – (Drucksache 519/05) 278 B
- Fritz Rudolf Körper, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister des Innern 278 B
- Beschluss:** Anrufung des Vermittlungsausschusses 279 D
19. **... Strafrechtsänderungsgesetz** – §§ 303, 304 StGB – (... StrÄndG) (Drucksache 452/05) 280 A
- Karin Schubert (Berlin) 280 A
- Dr. Beate Merk (Bayern) 280 C
- Prof. Dr. Wolfgang Reinhart (Baden-Württemberg) 281 A
- Brigitte Zypries, Bundesministerin der Justiz 281 C
- Beschluss:** Kein Antrag gemäß Art. 77
Abs. 2 GG 282 B
20. Gesetz zur **Änderung des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes** (Drucksache 453/05, zu Drucksache 453/05) . . . 272 A
- Beschluss:** Zustimmung gemäß Art. 84
Abs. 1 GG 305* C

Bundesministerin Renate Schmidt

(A) Durch eine **Neuregelung der Kostenbeteiligung** wollen wir schließlich den Verwaltungsaufwand in den Jugendämtern deutlich mindern und gleichzeitig die Voraussetzungen dafür schaffen, dass Eltern mit höherem Einkommen ihrer Leistungsfähigkeit entsprechend an den Kosten beteiligt werden, aber auch geringer Verdienende – ich betone das – mindestens in Höhe des Kindergeldes.

Die Unterbringung von Kindern von Spitzenverdienern in Internaten auf Kosten der Jugendhilfe – die sicherlich nicht der Regelfall, sondern ein Ausnahmefall war, der das gesamte Gesetz in Misskredit gebracht hat – wird der Vergangenheit angehören. Eltern, die ihr Kind stationär unterbringen müssen, müssen auch bei geringem Einkommen mindestens das Kindergeld einsetzen.

Die Neuregelung zur Kostenheranziehung wird sowohl von den Verbänden, insbesondere den kommunalen Spitzenverbänden, als auch von den Ländern in ihren Stellungnahmen zum Referentenentwurf ausdrücklich begrüßt.

Für viele dieser Punkte bot auch der **Entwurf eines kommunalen Entlastungsgesetzes** Lösungen an, den der **Bundestag** mit den Stimmen fast des ganzen Hauses – bei nur einer Enthaltung und einer Zustimmung – jedoch **abgelehnt** hat. Über Parteigrenzen hinweg war man sich einig, dass das KEG an wesentlichen Stellen den fachlichen Anforderungen an eine moderne Kinder- und Jugendhilfe nicht ausreichend gerecht wird.

(B) Darüber hinaus würde die im KEG vorgesehene **Verlagerung der Eingliederungshilfe für junge Menschen mit seelischer Behinderung in die Sozialhilfe** nicht zu Einsparungen, sondern zu **Mindereinnahmen** in einem **Großteil der Kommunen** führen, da besser verdienende Eltern nach den maßgeblichen Vorschriften des SGB XII nicht entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit zu den Kosten herangezogen werden. Dies trifft zwar vor allem die überörtlichen Träger der Sozialhilfe. Auch diese werden jedoch in verschiedenen Ländern, wie in Bayern, Hessen oder Nordrhein-Westfalen, überwiegend aus kommunalen Mitteln finanziert. Eine Verlagerung der Eingliederungshilfe für junge Menschen mit seelischer Behinderung würde daher nicht zu der versprochenen Entlastung, sondern zu einer zusätzlichen Belastung der kommunalen Haushalte führen.

Vor diesem Hintergrund begrüße ich das **Votum des Finanzausschusses** des Bundesrates, dem Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetz zuzustimmen, das gegenüber dem KEG eine stärkere Kostenbeteiligung der Eltern vorsieht. Damit wird erreicht, dass sofort mit Inkrafttreten, also noch in diesem Jahr, die entlastenden Wirkungen in den Kommunen eintreten.

Meine sehr geehrten Herren, meine sehr geehrten Damen, das Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetz enthält **überzeugende Antworten auf die aktuellen gesellschaftspolitischen Herausforderungen**. Die Praxis der Kinder- und Jugendhilfe braucht dieses Gesetz, sie wartet darauf. Die kommunalen

Haushalte werden spürbar entlastet. Deshalb appelliere ich an Sie: Riskieren Sie nicht das Scheitern des Gesetzes durch die Anrufung des Vermittlungsausschusses! Eine Anrufung würde bestenfalls eine weitere Verzögerung der Entlastung der Kommunen, die für diese nicht hinnehmbar ist, und schlimmstenfalls die Verschiebung auf den Sankt-Nimmerleins-Tag bedeuten.

Ich bitte Sie: Werden Sie Ihrer Verantwortung gegenüber den jungen Menschen und ihren Familien in diesem Land gerecht! Sorgen Sie dafür, dass die Kommunen entlastet werden, und stimmen Sie deshalb dem Gesetz zu! – Herzlichen Dank.

Präsident Matthias Platzeck: Vielen Dank!

Gibt es weitere Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 444/1/05 und ein Antrag von Rheinland-Pfalz in Drucksache 444/2/05 vor.

Wir beginnen mit den Ausschussempfehlungen.

Der federführende Ausschuss für Frauen und Jugend empfiehlt unter Ziffer 1, den Vermittlungsausschuss anzurufen. Wer stimmt dieser Empfehlung zu? – Das ist eine Minderheit.

Der Vermittlungsausschuss wird nicht angerufen.

Damit entfällt eine Abstimmung über den Antrag von Rheinland-Pfalz.

Dann frage ich, wer dem Gesetz, wie vom Finanzausschuss unter Ziffer 2 empfohlen, zustimmen möchte. – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat dem **Gesetz zugestimmt**.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 9:**

Gesetz zur Umsetzung europäischer Antidiskriminierungsrichtlinien (Drucksache 445/05)

Das Wort hat Herr Minister Renner (Baden-Württemberg).

Andreas Renner (Baden-Württemberg): Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Das **Antidiskriminierungsgesetz** in dieser Form ist eine **Farce, obwohl die Zielrichtung im Grunde stimmt**, nämlich die Benachteiligten in unserer Gesellschaft vor Diskriminierung zu schützen. Hierin stimmen wir voll und ganz überein. Entstanden ist jedoch ein kostenträchtiges und bürokratisches Monstrum, das mehr Schaden anrichten wird, als es den Betroffenen nützen kann.

Ausgangspunkt für die Gesetzesinitiative sind vier EU-Richtlinien, die die Mitgliedstaaten umsetzen müssen. Rotgrün geht mit dem Gesetz jedoch deutlich über die Richtlinien hinaus und macht dadurch alles viel schlimmer. Im Prinzip erfolgt ein **Frontalangriff auf** eine der Grundfesten unserer Rechtsordnung, nämlich auf die **Vertragsfreiheit**. Das gesamte Volk wird quasi unter Generalverdacht

(C)

(D)

Andreas Renner (Baden-Württemberg)

(A) gestellt, Mitmenschen im privaten Rechtsverkehr zu diskriminieren. Alle Diskriminierungsmerkmale, also Geschlecht, ethnische Herkunft, Religion oder Weltanschauung, Alter, Behinderung und sexuelle Ausrichtung, sollen in beachtlichem Umfang auch im zivilen Rechtsverkehr zur Anwendung gelangen. Dies verlangt keine der EU-Richtlinien.

Als Arbeitsminister betrachte ich die vorgesehenen Regelungen im **Bereich des Arbeitsrechts** mit besonderer Sorge: Die Vielzahl der Diskriminierungstatbestände, die weit reichende Beweislastumkehr, die überfrachteten Schadenersatzansprüche und die umfassenden Klagemöglichkeiten von Interessenverbänden werden mit Sicherheit dafür sorgen, dass Arbeitgeber im Zweifel eine Stelle nicht besetzen.

Jeder weiß doch, dass in der heutigen Situation auf dem Arbeitsmarkt wesentlich mehr Bewerber als Stellenangebote zur Verfügung stehen. Wieso sollte sich ein Arbeitgeber einem solchen **Prozessrisiko** aussetzen? Die allermeisten Arbeitgeber werden sich aus der Natur der Sache heraus ohnehin an sachlichen Kriterien orientieren. Sie wollen die für ihren Bedarf am besten geeignete Person für ihr Unternehmen gewinnen. Doch wenn die Behauptung von anderen Bewerbern genügt, sie seien bei der Entscheidung benachteiligt worden, löst dies bereits eine **Beweispflicht des Arbeitgebers** aus. Kann er seine Entscheidungskriterien vor Gericht nicht mit entsprechenden Nachweisen belegen, droht ihm das **Risiko von Schadenersatzleistungen** einschließlich des immateriellen Schadens auf Grund einer Würdeverletzung. Ich hätte volles Verständnis für jeden Handwerker, der lieber niemanden einstellt, als sich nachher vor Gericht mit den juristischen Profis von Interessenverbänden auseinander zu setzen.

(B)

Auch die Bundesregierung spricht sich grundsätzlich für Bürokratieabbau und Deregulierung aus. Mit diesem Gesetz schafft sie jedoch das genaue Gegenteil. **Brauchen wir** denn wirklich eine **staatliche Antidiskriminierungsstelle**? Sie allein kostet rund 5,6 Millionen Euro. Müssen Vermieter und Arbeitgeber alle Entscheidungskriterien bei Vertragsabschlüssen dokumentieren? Müssen wir die Gerichte mit zusätzlichen Verfahren belasten? All dies verursacht nur **unnötige Kosten**.

Die vielen **unbestimmten Rechtsbegriffe** im Gesetz **führen zu Rechtsunsicherheit**. Schon die Abgrenzung zwischen reinen Privatgeschäften, Massengeschäften und der Fallgruppe von Geschäften – ich zitiere –, „bei denen das Ansehen einer Person nach der Art des Schuldverhältnisses eine nachrangige Bedeutung hat und die zu vergleichbaren Bedingungen in einer Vielzahl von Fällen zustande kommen“, belegt die rechtlichen Schwierigkeiten, die das Gesetz auslösen würde. Dies wirkt wie ein schwerer Bremsklotz im privaten Rechtsverkehr und auf dem Arbeitsmarkt. Es wäre Gift für unser Wirtschaftsleben.

Der Bundesrat hat im Februar dieses Jahres in einer Entschliebung seine Position bereits deutlich gemacht. Wir müssen zwar die **EU-Richtlinien** umsetzen, aber es besteht **keine Notwendigkeit, darüber**

hinauszugehen. Das Gesetz muss deshalb in einem Vermittlungsverfahren grundlegend überarbeitet und auf den erforderlichen Kern zurückgeführt werden. (C)

Präsident Matthias Platzeck: Danke schön!

Das Wort hat Frau Bundesministerin Schmidt.

Renate Schmidt, Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend: Sehr geehrter Herr Präsident! Meine sehr geehrten Herren, meine sehr geehrten Damen! Ich habe das dumpfe Gefühl, dass mir dasselbe wie beim vorherigen Tagesordnungspunkt jetzt nicht gelingen wird. Ich bitte Sie aber sehr herzlich, keinen Popanz aufzubauen, und appelliere nachdrücklich an Sie, dem Antidiskriminierungsgesetz zuzustimmen und nicht den Vermittlungsausschuss anzurufen. Dafür sprechen nicht nur gesellschaftliche und rechtliche Argumente, sondern auch internationale Verpflichtungen.

Mit der Anrufung des Vermittlungsausschusses wollen Sie eine grundlegende Überarbeitung des Gesetzes erreichen. Sie fordern eine 1 : 1-Umsetzung und übersehen dabei in meinen Augen zweierlei:

Erstens. Die **Richtlinien enthalten an entscheidenden Punkten keine konkreten Vorgaben**, sondern es bleibt dem nationalen Gesetzgeber überlassen, wie er diese Vorgaben umsetzt. Ich nenne nur ein **Beispiel**, das in der Diskussion immer eine Rolle spielt: die **Sanktionen bei einem Verstoß gegen das Gleichbehandlungsgebot**. Hier schreiben die Richtlinien lediglich vor, dass diese Sanktionen „wirksam, verhältnismäßig und abschreckend“ sein sollen. Wie man die Abschreckungswirkung herbeiführt, ist nicht vorgeschrieben. Das Gesetz wird jedoch von den zuständigen Stellen der Europäischen Union auf seine Abschreckungswirkung hin überprüft werden. (D)

Zum Zweiten: Das Gesetz ist als ein in sich geschlossenes System konzipiert, damit der **Antidiskriminierungsschutz aus dem Gesetz heraus verständlich und damit anwenderfreundlich** ist. Auch das bedeutet Bürokratieabbau. Bisher sind die einzelnen gesetzlichen Vorschriften über mehrere Gesetze verstreut, und Betroffene wissen ohne anwaltliche Unterstützung nicht, welche Rechte sie eigentlich haben.

Es ist daher richtig, dass das Gesetz nicht nur die neuen Bestimmungen enthält, die auf Grund der EU-Vorgaben notwendig sind, sondern auch Regelungen, die bereits seit Jahrzehnten – ich betone: seit Jahrzehnten! – in Deutschland bestehen und weder zu einer Klageflut noch zu unzumutbarer Bürokratie geführt haben. Ich nenne nur das altbekannte **Beschäftigtenschutzgesetz** mit seinem Leistungsverweigerungsrecht und der verankerten Pflicht der Arbeitgeber, die Beschäftigten auch vor Übergriffen von Kunden zu schützen. Ich denke ferner an den **§ 611a BGB**, der nahezu wortgleich **übernommen und lediglich auf die anderen Diskriminierungsmerkmale ausgedehnt** wurde.

Bundesministerin Renate Schmidt

(A) **Gleiches gilt** im Übrigen für die **Beweislastregelung**, die es bereits seit vielen Jahren für das Merkmal „Geschlecht“ gibt und die, obwohl das Merkmal „Geschlecht“ schließlich bei jeder Bewerbung vorliegt, weder zu einer Klageflut noch zu einem „Bürokratiemonster“ geführt hat.

Mit Absicht hat sich der Gesetzgeber an diesen bereits lange bestehenden und bewährten Regelungen orientiert und nichts völlig Neues erfunden. Dabei wurden die **bundesdeutsche Rechtsprechung sowie die Rechtsprechung des EuGH berücksichtigt**.

Das gilt auch für das Klagerecht von Betriebsräten und einer im Betrieb vertretenen Gewerkschaft; denn dies ist bereits geltendes Betriebsverfassungsrecht.

Im **Zivilrecht** wollen Sie die Regelungen auf die Merkmale „Rasse/ethnische Herkunft“ und „Geschlecht“ beschränken, weil die EU-Richtlinien noch keinen zivilrechtlichen Schutz hinsichtlich der übrigen Merkmale vorschreiben. Ungeachtet dessen, dass die EU-Kommission bereits angekündigt hat, ähnlich wie beim Merkmal „Geschlecht“ nun auch bei den anderen Merkmalen, insbesondere hinsichtlich des Merkmals „Behinderung“, einen zivilrechtlichen Schutz einfordern zu wollen, bin ich sehr gespannt, wie Sie diese Beschränkung begründen wollen.

Schließlich geht es beim deutschen Diskriminierungsschutz nicht nur um die Umsetzung von EU-Richtlinien, sondern auch um **Diskriminierungsschutz im Sinne unseres Grundgesetzes**. Wie wollen Sie es da rechtfertigen, behinderte Menschen aus dem zivilrechtlichen Schutz auszuklammern? Wenn Sie dies nicht wollen, sondern, wie bereits öfter zu lesen war, behinderte Menschen mit in den zivilrechtlichen Schutz hineinnehmen, dann sind Sie bereits über die viel beschworene 1 : 1-Umsetzung hinausgegangen. Wie wollen Sie dann den übrigen Gruppen, z. B. den Senioren, erklären, dass man sie außen vor lässt?

Gleiches gilt natürlich für die **Antidiskriminierungsstelle**, die nach der Gleichstellungsrichtlinie **zwingend vorgeschrieben** ist. Das ist keine „Spinnerei“ der Bundesregierung oder des Bundestages. Wollen Sie, dass diese Stelle ältere Menschen oder Juden oder Sinti und Roma oder Homosexuelle nicht beraten darf?

Auch hier lohnt sich ein Blick über den Tellerrand: **Sehr viele europäische Mitgliedsländer haben ebenfalls weitere gefährdete Gruppen in ihren Antidiskriminierungsschutz aufgenommen**. Zum Teil besteht Rechtsschutz dort schon seit Jahren, ohne dass dies zum Niedergang der Wirtschaft geführt hat, weder in **England** noch in **Irland**, in den **Niederlanden** oder den **skandinavischen Ländern**. Auch die **Vereinigten Staaten** fragen uns, worüber wir eigentlich diskutieren.

Im Zivilrecht, so lese ich, wollen Sie keine Verpflichtung auf Abschluss des Vertrages, den so genannten **Kontrahierungszwang**. Das ist sehr merk-

würdig; schließlich besteht dieser Anspruch bereits heute im Schadenersatzrecht unseres BGB. Hinzu kommt, dass im Antidiskriminierungsgesetz der **zivilrechtliche Diskriminierungsschutz für die meisten Merkmale auf Massengeschäfte beschränkt** ist. Soll ein Kaufhaus, das den Verkauf seiner Waren an bestimmte Gruppen verweigert, nicht verpflichtet werden können, doch an diese Menschen zu verkaufen?

Ich möchte zum Schluss noch einmal darauf hinweisen, dass es in Deutschland darum geht, das **Gleichheitsgebot des Grundgesetzes auch zwischen Bürgern und Bürgerinnen endlich gesetzlich abzusichern**. Es verträgt sich nicht mit unseren Grundsätzen von Demokratie und Marktwirtschaft, wenn Menschen aus der Gesellschaft und aus dem Markt ausgegrenzt werden. Sie dürfen insoweit nicht nur als Bürger und Bürgerinnen gegenüber dem Staat geschützt werden, sondern sie müssen auch als Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen sowie als Verbraucher und Verbraucherinnen gesetzlich geschützt sein. Dazu bedarf es eigentlich keiner EU-Richtlinie.

Ich kann Ihnen versichern: Für die meisten Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen, Vermieter und Vermieterinnen, Verkäufer und Verkäuferinnen wird sich durch das Antidiskriminierungsgesetz nichts ändern. **Viele Firmen praktizieren schon längst Diskriminierungsschutz** und werben sogar damit. Für sie ist angesichts der Veränderungen in unserer Gesellschaft eine Vielfalt in der Belegschaft, aber auch bei den Kunden ein **wichtiges Element für wirtschaftlichen Erfolg**.

Das **Gesetz schreibt** nicht vor, wer einzustellen ist. Es schreibt auch **keine Dokumentationspflichten vor**, wie hier behauptet wurde. Es baut vielmehr mit Augenmaß auf altbekannten und bewährten Vorschriften auf, um Rechtsunsicherheit zu vermeiden. Es geht darum, allen Menschen in unserer Gesellschaft und auf dem Markt eine faire Chance zu bieten – nicht mehr, aber auch nicht weniger!

Die **Umsetzungsfristen** von zwei der vier mit dem Gesetz umgesetzten EU-Richtlinien sind bereits seit Mitte bzw. Ende 2003 abgelaufen. Die Frist der dritten Richtlinie läuft am 5. Oktober dieses Jahres ab. Wir können uns ein langes Vermittlungsverfahren also nicht leisten; vielmehr muss das Gesetz möglichst bald in Kraft treten, worum ich Sie hiermit bitte. – Herzlichen Dank.

Präsident Matthias Platzeck: Vielen Dank.

Gibt es weitere Wortmeldungen?

Dann kommen wir zur Abstimmung. Die beteiligten Ausschüsse empfehlen in Drucksache 445/1/05, den Vermittlungsausschuss anzurufen. Ich rufe auf:

Ziffer 1! – Mehrheit.

Nun bitte das Handzeichen für Ziffer 2! – Auch das ist die Mehrheit. – Können wir die Abstimmung über Ziffer 2 bitte wiederholen! – Ja, es ist die Mehrheit.

(C)

(D)

Präsident Matthias Platzeck

(A) Jetzt bitte die Ziffern 3 bis 13 gemeinsam! – Mehrheit.

Damit entfallen die Ziffern 20 bis 26, 28 und 31 bis 33.

Ich ziehe nun vor: Ziffern 29 und 30 gemeinsam und bitte um Ihr Handzeichen. – Minderheit.

Damit entfällt die Ziffer 27.

Es geht weiter mit Ziffer 14. Ich bitte um Ihr Handzeichen. – Minderheit.

Bitte das Handzeichen für die Ziffer 15! – Minderheit. – Ich bitte noch einmal um Ihr Handzeichen zu Ziffer 15. – Es bleibt bei 34 Stimmen; Minderheit.

Nun die Ziffern 16 bis 19 gemeinsam! – Mehrheit.

Weiter mit Ziffer 34! – Minderheit.

Wer stimmt Ziffer 35 zu? – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat den **Vermittlungsausschuss**, wie soeben festgelegt, **angerufen**.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 15:**

Gesetz zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (**Informationsfreiheitsgesetz** – IFG) (Drucksache 450/05)

Gibt es dazu Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall.

(B) Wir kommen zur Abstimmung. Der federführende Innenausschuss und die mitberatenden Ausschüsse empfehlen in Drucksache 450/1/05, den Vermittlungsausschuss anzurufen. Wer dem folgen möchte, den bitte ich um sein Handzeichen. – Das ist eine Minderheit.

Damit ist der **Vermittlungsausschuss nicht angerufen**.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 18:**

Gesetz zur **Errichtung einer Bundesanstalt für den Digitalfunk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben** (BDBOS-Gesetz – BDBOSG) (Drucksache 519/05)

Das Wort hat der Parlamentarische Staatssekretär aus dem Bundesministerium des Innern, Herr Körper.

Fritz Rudolf Körper, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister des Innern: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Zwischen Bund und Ländern besteht – das darf man wohl sagen – Einvernehmen: Ein bundesweit einheitliches digitales Sprech- und Datenfunksystem für die Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben ist notwendig. Die Ereignisse in London am gestrigen Tage zeigen das auf eklatante Weise. Denn wir haben erfahren, dass die Kommunikation dort zusammengebrochen ist. Kommunikation ist bei der Bewältigung eines solchen schrecklichen Ereignisses, einer solchen Katastrophe dringend notwendig.

Das geplante Digitalsystem ersetzt das veraltete Funksystem analoger Art. Die fachlichen Anforder-

(C) rungen sind auf der Arbeitsebene längst festgelegt worden; sie sind unstrittig.

Wir tragen gemeinsam Verantwortung dafür, dass den Planungen nun Taten folgen. Die Gründung der Bundesanstalt für den Digitalfunk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben ist ein Meilenstein auf diesem Weg. Es gilt, die Strukturen zu schaffen, die für eine handhabbare und für Bund und Länder annehmbare Einführung des Digitalfunks gebraucht werden, auch im Hinblick auf die Kostenverteilung.

Der **Bund hat die Realisierung** des BOS-Digitalfunks **in Form eines Rumpfnetzes vorgeschlagen**, das rund 50 % der Fläche jedes Bundeslandes abdeckt und **von dem jeweiligen Land erweitert werden kann**. Die **Innenministerkonferenz stimmte** diesem Vorschlag im März dieses Jahres **grundsätzlich zu**.

Der Bund ist den Ländern damit sehr weit entgegengekommen. Dies gilt auch für den Kostenanteil, den er übernimmt. Vor diesem Hintergrund sind die **Beschlüsse des Ausschusses für Innere Angelegenheiten und des Finanzausschusses**, zum Errichtungsgesetz den Vermittlungsausschuss anzurufen, völlig **unverständlich**. Sie befürworten den Digitalfunk und blockieren gleichzeitig die notwendigen Schritte für seine Einführung. Sie wollen, dass Polizei, Bundespolizei, Feuerwehren, THW und die vielen Verantwortlichen vor Ort, die tagtäglich für unsere Sicherheit sorgen, optimal arbeiten und zusammenarbeiten, aber entziehen sich gleichzeitig der Verantwortung, die hierfür notwendigen Strukturen zu schaffen. (D)

Es gilt den Digitalfunk zeitnah zu realisieren. Dazu ist es notwendig, gemeinsam die Schritte zu gehen, die wir vorschlagen. Bitte entziehen Sie sich im Interesse der Sicherheit unseres Landes nicht dieser Verantwortung!

Bevor ich auf die von Ihnen aufgeworfenen Fragen eingehe, lassen Sie mich kurz die **Eckpunkte** für die Einführung des BOS-Digitalfunks in Deutschland skizzieren:

Die fachlichen Anforderungen von Bund und Ländern stehen fest. Das **Vergabeverfahren zur Beschaffung der Systemtechnik läuft**. Eine stattliche Anzahl von Unternehmen hat Teilnahmeanträge abgegeben.

Mit der DB Telematik steht ein Betreiber zur Verfügung, der unsere hohen Sicherheitsanforderungen erfüllen kann. Über den Betreibervertrag wird derzeit verhandelt. DB Telematik verfügt über das Know-how für den Betrieb eines bundesweiten Hochsicherheitsnetzes. Der **Netzaufbau kann somit Anfang 2006 beginnen**.

Der **Bund ist den Ländern bei der Finanzierung weit entgegengekommen**. Das Verwaltungsabkommen zwischen Bund und Ländern liegt, wie vereinbart, im Rohentwurf vor.

Zusammengefasst: Nach langjähriger Vorbereitung stehen wir jetzt vor dem Durchbruch. Ich wiederhole: Das gilt auch für die Kostenverteilung.